

**Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)**

**Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2021)**

1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen gem. § 5a ÄrzteG 1998	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	233,87
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	602,48
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	781,76
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	1.340,81
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	1.519,00
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 ÄrzteG 1998 <sup>1)</sup> für Ärztinnen/Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren	330,74
3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs 2, 3 und 4 ÄrzteG 1998	43,43
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs 2 ÄrzteG 1998 <sup>2)</sup>	24,49
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs 2 ÄrzteG 1998	182,63
6. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer Fortbildungslehrgänge und Fortbildungslehrveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte gemäß §§ 40 Abs 9, 40a Abs 5 ÄrzteG 1998	
a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission	145,89
b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission	73,50

**Erklärung:**

§ 5a	Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, die nicht automatisch anzuerkennen sind
§ 14	Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
§ 15 Abs 2, 3, 4	Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
§ 30 Abs 2	Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
§ 39 Abs 2	Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
§§ 40, 40a	Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte

**Der Präsident**

<sup>1)</sup> Gemäß BGBl I 2020/86 im übertragenen Wirkungsbereich § 117c Abs 1 Z 6 ÄrzteG 1998 (Stand Dez. 2020).

<sup>2)</sup> jedoch nicht hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 ÄrzteG 1998